

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Tarifentscheide

des

schweiz. Zolldepartements im Monat Mai 1909.

Nr. 36.

Tarifnummer	Zollansatz Fr. Cts.	Bezeichnung der Ware
46/47 b	diverse	Pfeffer: schwarzer, weisser, langer, spanischer, Cubebapfeffer.
450	100. —	Kordeln aus Seide oder Halbseide, für Hutgarnituren oder als Krawatten zu Turner- u. Touristenhemden dienend.
510/511	diverse	Im Tarifentscheid ad 510/511 ist nach dem „etc.“ das Wort „ganz“ beizufügen. <i>Ad 510/511: Handtaschen, Körbe etc., teilweise aus andern Materialien als Weiden, Holzspänen oder Rohr, ohne Stacken aus letztern Materialien (mit Stacken = Korbflechterware).</i>
774	14. —	Schlaufen (Krampen) aus Eisendraht, gespitzt.
982/983	diverse	Künstlicher Moschus (Trinitrobutylxylen, Trinitrobutyltoluen).
1004	1. —	Kobaltoxyd.

Tarifnummer	Zollansatz Fr. Cts.	Bezeichnung der Ware
1048	2. —	Erregersalz (Mischung von Chlorzink und Salmiak); Blei, mangansaures; Fluorammonium.
1059	1. —	Monochloressigsäure.
1069	—, 60	Acetamidophenol.
1113	22. —	Uviolöle, dickflüssige.
1114	10. —	Uviolöle, dünnflüssige.

Deklaration von Wein mit Alkoholzusatz.

Nachdem durch Bundesratsbeschluss vom 18. Oktober 1907 der Begriff des leichten Alkoholzusatzes im Sinne der im NB. ad 117/120 des Tarifs angeführten handelsvertraglichen Bestimmung dahin umschrieben worden ist, dass hierunter ein Zusatz von höchstens zwei Volumenprozent Alkohol verstanden sein soll, sind die Zollpflichtigen durch Bekanntmachung vom 2. November 1907 angewiesen worden, in den Zolldeklarationen für Naturweine, welche einen Alkoholzusatz von mehr als zwei Volumenprozent erhalten haben, diesen Zusatz, in Volumenprozenten ausgedrückt, besonders und genau anzugeben.

In Anlehnung an Artikel 172 der Verordnung betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 29. Januar 1909, welcher bestimmt, dass mit Alkohol versetzter Wein als avinierter Wein zu bezeichnen ist, sind die Zollpflichtigen gehalten, vom 1. Juli 1909 an alle mit Sprit versetzten Weine, also auch diejenigen, welche einen Spritzusatz von weniger als 2 Volumenprozent erhalten haben, bei der Anmeldung zur Verzollung als solche zu deklarieren, unter genauer Angabe des zugefügten Alkoholzusatzes.

In der bisherigen Tarifierung tritt damit eine Änderung nicht ein.

Bern, den 26. Juni 1909.

(3)..

Schweiz. Oberzolldirektion.

Erteilung verbindlicher Auskunft über die Warenverzollung.

Zur Erteilung verbindlicher amtlicher Auskunft über die Tarifierung von Waren sind, soweit es im schweizerischen Zolltarif nicht ausdrücklich aufgeführte oder nicht durch Entscheid der Zollbehörde bereits tarifierte Warenartikel betrifft, ausser der Oberzolldirektion in Bern, auch die Zollgebietsdirektionen (Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf) befugt, über deren Gebiet die Einfuhr in die Schweiz stattfinden soll.

Der Fragesteller hat, wenn immer möglich, eine Probe oder eine Abbildung der einzuführenden Ware beizufügen und wahrheitsgemäss nachstehende Angaben zu machen:

1. Voraussichtliches Einfuhrzollamt.
2. Name und Wohnort des Versenders.
3. Name und Wohnort des Empfängers.
4. Handelübliche Bezeichnung der Ware.
5. Aufmachung bezw. Verpackung der Ware.
6. Wert der Ware per Meterzentner.
7. Zusammensetzung der Ware.
8. Verwendung der Ware.
9. Beschaffenheit bezw. Beschreibung der Ware.
10. Angabe, ob es sich um eine Reklamation über eine bereits erfolgte Verzollung handelt, oder ob die gleiche Anfrage schon an eine andere schweizerische Zolldirektivbehörde gerichtet und von dieser beantwortet wurde. (Bejahenden Falles ist der Verzollungsausweis bezw. das Antwortschreiben der betreffenden Direktivbehörde beizufügen.)

Vorgedruckte Fragebogen sind unentgeltlich bei den Zollgebietsdirektionen erhältlich.

Wird infolge ungenügender Angaben über die Zusammensetzung der Ware eine technische oder fachmännische Untersuchung nötig, so werden die daherigen Kosten dem Fragesteller überbunden.

Bern, den 5. Juni 1909.

(3...)

Schweizerische Oberzolldirektion.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1909
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.06.1909
Date	
Data	
Seite	250-252
Page	
Pagina	
Ref. No	10 023 409

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.